

Gegenüberstellung alte und neue Fassung Marktordnung

Änderungen in rot

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
§ 1 Öffentliche Einrichtung: Die Stadt Donaueschingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtungen. Zuständig für die Durchführung der Märkte ist das Amt für öffentliche Ordnung als Marktverwaltung.	Nun § 2 Öffentliche Einrichtung: - Die Stadt Donaueschingen betreibt die Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtungen. - Zuständig für die Durchführung der Wochenmärkte ist das Amt Öffentliche Ordnung als Marktverwaltung. Zuständig für die Durchführung des Wochenmarktes ist das Amt Öffentliche Ordnung als Marktverwaltung. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. ist Ausrichter der Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt. Die Markthoheit verbleibt bei der Stadt Donaueschingen.	Die Jahrmärkte wurden privatisiert, seit 2010 besteht ein Vertrag mit dem Landesverband Schausteller und Marktleute.
§ 2 Geltungsbereich: - Diese Marktordnung gilt für die Märkte der Stadt Donaueschingen und ist für alle Benutzer mit Betreten der Marktanlage maßgebend. - Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Stand-/Platzinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte.	Nun § 1 Geltungsbereich - Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Donaueschingen sowie die vier Jahrmärkte Georgimarkt, Johannimarkt, Michaelimarkt und Martinimarkt und ist für alle Benutzer mit Betreten des Marktgeländes maßgebend. - Benutzer im Sinne der Marktordnung sind Stand-/Platzinhaber, ihr Personal und Besucher der Märkte. Zusätzliche Märkte zu den oben genannten sind über die Gewerbeordnung zu beantragen.	Klarstellung, dass nur der Wochenmarkt und die vier Jahrmärkte unter die Marktordnung fallen und alle weiteren Märkte separat nach der Gewerbeordnung behandelt und beantragt werden müssen.
§ 3 Marktplatz Die Wochenmärkte werden auf dem Festhallenplatz, die Jahrmärkte in der Hermann-Fischer-Allee, Wasserstraße, Max-Egon-Straße und Zeppelinstraße abgehalten.	§ 3 Marktgelände - Die Wochenmärkte werden auf dem alten Festhallenplatz (Hermann-Fischer-Allee) abgehalten. - Die Jahrmärkte finden in der Hermann-Fischer-Allee, der Wasserstraße und der Zeppelinstraße statt.	Durch Teilung der Paragraphen in zwei Absätze wird die Trennung des Wochenmarktes und der Jahrmärkte auch hinsichtlich der unterschiedlichen Standorte deutlicher gekennzeichnet. Die Jahresmärkte finden in der Hermann-Fischer-Allee, der Wasserstraße und der Zeppelinstraße statt. Die Max-Egon-Straße wird gestrichen, da sie nur als Begrenzung der Fläche dient, jedoch nicht als aktiv genutzte Stellfläche benötigt wird.
§ 4 Markttage 1. Die Wochenmärkte werden jeden Freitag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.	§ 4 Markttage 1. Der Wochenmarkt wird jeden Freitag abgehalten. Fällt ein Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.	

2. Es finden folgende Jahrmärkte statt: • Georgimarkt am 23. April • Johannimarkt am 24. Juni • Michaelimarkt am 29. September Fallen die Markttage auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, findet der jeweilige Markt am Mittwoch der Woche statt, in die der jeweilige Markttag fällt. Der Martinimarkt findet am „Martinstag“ (11.11.) statt. Fällt der „Martinstag“ auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Mittwoch durchgeführt.	2. Es finden folgende Jahrmärkte jeweils mittwochs in der Kalenderwoche statt, in die der jeweilige Tag fällt: 2.1. Georgimarkt am Mittwoch in der Woche des 23. April 2.2. Johannimarkt am Mittwoch in der Woche des 24. Juni 2.3. Michaelimarkt am Mittwoch in der Woche des 29. September 3. Der Martinimarkt findet am 11. November, dem „Martinstag“, statt. 4. Fällt der Martinstag auf einen Samstag oder Sonntag, so wird der Markt am vorhergehenden Freitag durchgeführt.	Bereits in der Marktordnung von 1981 war geregelt, dass die Jahrmärkte nicht an dem entsprechenden Gedenktag, sondern jeweils mittwochs in der Kalenderwoche stattfinden, in die der jeweilige Tag fällt, stattfinden. Im Rahmen der Gemeinderatsvorlage für den 25.11.2009 (Aktuelle Fassung) wurde in der Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung diese Regelung beibehalten. In dem Satzungstext vom 25.11.2009 wurde die Mittwochsregelung jedoch nicht aufgeführt. Die Gründe für diese unterschiedliche Darstellung am 25.11.2009 sind nicht mehr nachvollziehbar. Da in der Praxis jedoch die Märkte weiterhin jeweils mittwochs in der Kalenderwoche stattfanden, wird diese Praxis auch in der Marktordnung übernommen. Nach den augenblicklichen Feiertagsregelungen für Baden-Württemberg kann weder Georgimarkt, noch der Johannimarkt oder der Michaelimarkt auf einen Feiertag fallen. Somit ist die bisherige Regelung entbehrlich. Änderung der Verlegung des Martinimarktes von Mittwoch auf Freitag, da auf Grund der Größe der Märkte eine gleichzeitige Veranstaltung möglich ist. Die Änderung wurde mit dem Schaustellerverband abgesprochen.
§ 5 Verkaufszeiten Die Verkaufszeiten sind: a) für die Wochenmärkte von 6.00 Uhr bis 13.00 Uhr; b) für die Jahrmärkte von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr.	§ 5 Verkaufszeiten Die Verkaufszeiten sind: a. für die Wochenmärkte von 6:00 Uhr bis 13:00 Uhr; b. für die Jahrmärkte von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.	Die Verkaufszeiten der Jahrmärkte werden um drei Stunden gekürzt und somit an die im Vertrag mit dem Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. geregelten Zeiten angepasst. Bei vergangenen Märkten wurde festgestellt, dass eine längere Öffnungszeit nicht notwendig ist.
§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs 1. Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden, also 1.1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel-, Bedarfs- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002; 1.2. Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; 1.3. rohe Naturerzeugnisse; 1.4. Getränke, außer branntweinhaltigen Getränken, und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist. 2. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art, Getränke, außer branntweinhaltigen Getränken, und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden.	§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs 1. Auf den Wochenmärkten dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden, also 1.1. Lebensmittel im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörden für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 6.9.2019 S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden, der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;	Die zulässigen Waren werden an den Wortlaut des § 67 Gewerbeordnung angepasst.

	1.2. Produkte des Obst- und Gartenanbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei; 1.3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist. 2. Auf den Jahrmärkten dürfen Waren entsprechend § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung aller Art, Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle feilgeboten werden. 3. Alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sind nur zugelassen, sofern eine Gaststättenerlaubnis nach dem Gaststättengesetz vorliegt.	Des Weiteren wird verdeutlicht, dass auch auf den Märkten für den Ausschank alkoholischer Getränke das Gaststättenrecht gilt. Dies bedeutet unter anderem, dass für den Ausschank alkoholischer Getränke zusätzlich eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (Gestattung nach § 12 GastG) bei der Gemeinde beantragt werden muss.
§ 7 Zutritt Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.	§ 7 Zutritt 1. Der Marktbetreiber kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall Benutzern des Marktes den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. 2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.	Klarstellung, für wen der Paragraph gilt. Der Begriff Benutzern wurde hinzugefügt.
§ 8 Standplätze 1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. 2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch den Marktmeister der Stadtverwaltung auf Antrag für den jeweiligen Markt. Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. 3. Für die Jahrmärkte sind Erlaubisanträge spätestens vier Wochen vor dem Markttag bei der Stadtverwaltung einzureichen. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. 4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.	§ 8 Standplätze 1. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden. 2. Für den Wochenmarkt werden auf Antrag Jahresstandplätze (Dauererlaubnis) jeweils für ein Kalenderjahr vergeben. Bei freien Plätzen sind Tageszulassungen möglich. Tagesstandplätze werden an Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch den Marktmeister zugewiesen. 3. Anträge für Wochenmarktdauerplätze müssen auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der nachfolgenden Daten beim Amt Öffentliche Ordnung erfolgen: 3.1. genaue Artikelbeschreibung, 3.2. Frontmeterlänge und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges), 3.3. Erfordernis eines Stromanschlusses (Differenzierung zwischen Beleuchtung / Wärme- oder Kältegeräte/ Starkstrom), 3.4. Name und Anschrift des Bewerbers 3.5. Telefonnummer evtl. Mobilfunk-Nummer. 4. Die Anträge sind jährlich frühestens am 20.10. des Jahres für das darauffolgende Jahr und spätestens am 20.11. des Jahres für das darauffolgende Jahr zu stellen. Außerhalb der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden auf einer Warteliste geführt und kommen ggf.	Im Sinne der Chancengleichheit sollten Standflächen auf dem Wochenmarkt in regelmäßigen Abständen neu ausgeschrieben werden. Um dies zu gewährleisten soll entsprechend dem Vorbild vieler Gemeinden zukünftig auch in Donaueschingen Jahresstandplätze vergeben werden. Bei der Auswahl der Betreiber kann die Verwaltung dann besser auf eine bunte Mischung der Angebote achten. Dabei finden vor allem folgende Aspekte Beachtung: Sortiment, Regionalität, Eigenerzeuger und Zuverlässigkeit. Bei gleichen Sortimenten der Bewerber können dann beispielsweise Selbsterzeuger im Vergleich zu Händlern vorrangig berücksichtigt werden. In Einzelfällen kann es somit zu Absagen oder aber zu, im Vergleich zur bisherigen Vergabe, veränderten Marktbesckicker kommen. Auf Grund der Erfahrungen auch anderer Gemeinden geht die Verwaltung davon aus, dass rund 90% der Marktstände unverändert bleiben.

5. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn 5.1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 5.2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, 5.3. ein Überangebot einer bestimmten Ware besteht. 6. Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn 6.1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird, 6.2. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben, 6.3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird, 6.4. ein Stand-/Platzinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt. 7. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.	als Nachrücker bei frühzeitiger Kündigung eines Standplatzinhabers in Betracht. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende nach den jeweiligen Bewerbungsschluss-terminen schriftlich unterrichtet. 5. Das Verfahren der Erteilung der Zulassung zum Wochenmarkt kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. 6. Die Zulassungen werden unter Berücksichtigung der Zahl der Marktbeschicker und des vorhandenen Platzes erteilt. Hierbei sind Warenart, Größe und Art des Verkaufsstandes, bei vergleichbarem Warenangebot mehrerer Bewerber auch die Ausgewogenheit und Vielseitigkeit des Warenangebots auf dem Markt, sowie der zeitliche Eingang der Zulassungsanträge maßgebend. 7. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. 8. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. 9. Die Erlaubnis kann von der Stadt Donaueschingen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn 9.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; 9.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; 9.3 ein Überangebot einer bestimmten Ware besteht. 10. Die Erlaubnis kann von der Stadt Donaueschingen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein derartiger Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn 10.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit verloren hat; 10.2 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird; 10.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben; 10.4 der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;	Die erprobte Eignung eines Bewerbers (sog. Stammbeschicker) wurde bisher von den Verwaltungsgerichten als Auswahlkriterium kritisch gesehen. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Kriterium nicht aufgenommen. Allerdings ist anerkannt, dass im Rahmen des Auswahlkriteriums Attraktivität des Marktes, das beachtet werden soll, auch die Person des Anbieters berücksichtigt und der Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus Bedeutung beigemessen werden darf. Der Grund der Versagung einer Erlaubnis, dass ein Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit verloren hat, wird als Grund für den Widerruf einer Erlaubnis hinzugefügt.
--	---	--

	10.5 ein Stand-/Platzinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren nicht im Vorfeld entrichtet hat und trotz Aufforderung nicht bezahlt. 11. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Donaueschingen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen. 12. Die Standplätze der Jahrmärkte werden vom Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. weist die Standplätze der Jahrmärkte nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.	Platzinhaber sollen die Gebühren im Vorfeld entrichten. Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. weist die Standplätze der Jahrmärkte zu.
§ 9 Auf- und Abbau 1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. 2. Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Stand-/Platzinhabers zwangsweise entfernt werden.	§ 9 Auf- und Abbau 1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird. 2. Die Stand-/Platzinhaber bei Jahrmärkten oder deren Personal dürfen zwei Stunden vor Beginn anfahren und aufbauen. Der Betrieb des Wochenmarktes darf im Falle einer Doppelbelegung nicht gestört werden. 3. Marktbeschicker dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Stand-/Platzinhabers zwangsweise entfernt werden. 4. Das Amt Öffentliche Ordnung kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.	Die neue Fassung sieht vor, dass die Stand-/Platzinhaber der Jahrmärkte zwei Stunden vor Beginn anfahren und aufbauen dürfen. Dies entspricht dem Vertrag mit dem Landesverband Schausteller und Marktleute. Die Regelung ist notwendig, um auf Besonderheiten reagieren zu können.
§ 10 Verkaufseinrichtungen 1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden.	§ 10 Verkaufseinrichtungen 1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nur mit Zustimmung des Marktmeisters abgestellt werden. Es werden weder Verkaufsstätten zur Verfügung gestellt, noch können sie angemietet werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen in einem den Markt positiv prägenden Zustand sein.	Ergänzend kommt hinzu, dass weder Verkaufsstätten zur Verfügung gestellt, noch angemietet werden können. Sie müssen in einem den Markt positiv prägenden Zustand sein.

2. Die Stand-/Platzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Stand-/Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise abzugeben. 3. Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Stand-/Platzinhabers in Verbindung steht. 4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.	2. Die Stand-/Platzinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Stand-/Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die angebotenen Waren müssen mit einem gut leserlichen und zuordnungsbaeren Preis ausgezeichnet sein. 3. Das Anbringen von anderen als in Absatz 2 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Stand-/Platzinhabers in Verbindung steht. Zusätzliche Passantenstopper dürfen nicht aufgestellt werden. 4. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.	Laut der Preisangabenverordnung müssen Waren mit einem gut leserlichen und zuordnungsbaeren Preis ausgezeichnet sein. Diese rechtliche Vorgabe wird nur zur Klarstellung wiederholt. Insbesondere aus Gründen der Sicherheit der Marktbesucher wurde aufgenommen, dass zusätzliche Passantenstopper nicht aufgestellt werden dürfen.
§ 11 Verhalten auf den Märkten 1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. 2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. 3. Es ist insbesondere unzulässig: 3.1 Waren im Umhergehen anzubieten, 3.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen sind zur Wahl zugelassene Parteien und Bewerber vor allgemeinen Wahlen. Informationsstände sind grundsätzlich zugelassen. Größe und Standort der Stände sind mit dem Marktmeister festzulegen. 3.3 Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, 3.4 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen, 3.5 warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. 4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.	§ 11 Verhalten auf den Märkten 1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung und des Marktmeisters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. 2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. 3. Es ist insbesondere unzulässig: 3.1 Waren im Umhergehen anzubieten; 3.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen sind zum Betrieb zugehörige Werbematerialien, die mit der Ware am Stand mitgegeben werden dürfen; 3.3 Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen; 3.4 warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen. 4. Den Beauftragten der Stadt Donaueschingen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.	Die Regelung für Informationsstände wird gesondert geregelt (§ 13 neue Fassung). Es wird jedoch klargestellt, dass die Marktbesicker für ihren eigenen Stand oder ihre eigene Ware Werbematerialien mitgegeben dürfen. Das Verbot von Tieren wird gestrichen, da die Märkte unter freiem Himmel stattfinden und eine Einhaltung auch bislang nicht durchgesetzt werden konnte.

§ 12 Marktgebühren Die Stadtverwaltung erhebt für die Marktüberwachung, Platzpflege, Endreinigung und Bereitstellung der Infrastruktur Marktgebühren nach der vom Gemeinderat erlassenen Marktgebührensatzung. Marktgebühren werden vom Marktmeister eingezogen.	§ 12 Marktgebühren Für die Benutzung des Wochenmarktes erhebt die Stadt Donaueschingen Gebühren und Aufwandspauschalen, die sich aus der hierzu erlassenen Marktgebührenordnung ergeben. Für die Erhebung von Gebühren für die Jahrmärkte ist der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. zuständig.	Gebühren werden nach den gebührenfähigen und dort ausgebrachten Aufwänden erhoben, sie erfolgen nicht nur über bestimmte Tätigkeiten. Als Grundlage dient § 14 KAG. Herausgenommen wird, dass die Gebühr vom Marktmeister eingezogen wird, da künftig eine Jahresgebühr per Überweisung/Einzahlung geplant ist. Entsprechend dem Vertrag mit dem Landesverband Schausteller und Marktleute wird aufgenommen, dass diese die Gebühren für die Jahrmärkte erheben.
	§ 13 Sondernutzungen nach § 16 Straßengesetz auf dem Wochenmarkt - Informationsstände und sonstige Sondernutzungen nach § 16 Straßengesetz sind auf dem Wochenmarkt und auf den Jahrmärkten grundsätzlich nicht zulässig. - Ausgenommen hiervon sind Informationsstände von Vereinen aus Donaueschingen, in Donaueschingen befindlichen Schulen und Kindergärten oder sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen aus Donaueschingen auf dem Wochenmarkt. Hier kann bei ausreichenden Platzverhältnissen auf dem Gelände des Wochenmarktes eine Bewilligung erfolgen. Die beabsichtigte Sondernutzung ist mindestens 2 Wochen vorher beim Amt Öffentliche Ordnung zu beantragen. - Parteien, die zur Wahl zugelassen sind und Bewerber vor allgemeinen Wahlen können an den sechs Freitagen vor der Wahl (Unmittelbare Wahlkampfzeit) auf dem Wochenmarkt Informations- und Werbematerial verteilen. Um ein geordnetes Marktwesen sicherstellen zu können ist dies jedoch mindestens drei Tage vorher beim Marktmeister anzuzeigen. Außerhalb der unmittelbaren Wahlkampfzeit (ab dem siebten Freitag vor dem Wahlsonntag oder nach dem Wahlsonntag) gilt Abs. 2. - Die Zuweisungen der Standplätze nach Abs. 2 und Abs. 3 auf dem Wochenmarkt erfolgen durch den Marktmeister. - Gebühren für die Sondernutzungen nach Abs. 2 und 3 werden nach Gebührenfestlegung zu Sondernutzungen der Stadt Donaueschingen erhoben.	Bislang bestand Unsicherheit, welche Sondernutzungen, insbesondere Informationsstände, auf dem Wochenmarkt zugelassen sind. Deshalb wurde zur Klarstellung ein eigener Paragraph Sondernutzung eingefügt. Unabhängig von dem Grundsatz, dass keine Sondernutzungen erlaubt sind, wurden Ausnahmen, welche im Interesse der Stadt Donaueschingen liegen, auf dem Wochenmarkt zugelassen. Somit sind die bisherigen Informationsstände der Realschule, VHS Donaueschingen, Rotary Club Donaueschingen, Musikschule usw., die bisher geduldet wurden, nun auch nach der Satzung zulässig. Der Zwecke der Gemeinnützigkeit ist in § 52 Abgabenordnung definiert. Für Informationsstände von Parteien, die zur Wahl zugelassen sind und Bewerber vor allgemeinen Wahlen hat der Gesetzgeber keine Abweichungen oder Sonderregelungen von den Regelungen nach § 16 StrG erlassen. Unabhängig davon wurde aber für die unmittelbare Wahlkampfzeit eine weitere Erleichterung geschaffen. Um die Ordnung auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten ist es aber erforderlich, dass diese Informationsstände rechtzeitig angemeldet werden und die Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister der Stadtverwaltung auf Antrag für den jeweiligen Markt.

§ 13 Haftung Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.	Nun § 14 Haftung (1) Die Stadt Donaueschingen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für die der Stadt entstehenden Schäden haften die Standinhaber. Sie haben auch einzustehen für Schäden, welche durch Personen eintreten, die von ihnen beschäftigt werden. (2) Der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e.V. hält die Stadt durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden von Ansprüchen Dritter frei.	Durch die Privatisierung kommt hinzu, dass der Landesverband Schausteller und Marktkaufleute Baden-Württemberg e. V. die Stadt durch eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden von Ansprüchen Dritter freihält.
§ 14 Befreiungen Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen, wenn und soweit gesetzliche Vorschriften und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Durchführung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine erhebliche Härte bedeuten würde.		Der Paragraph 14 wird gestrichen, da das im Einzelfall schwer lösbar ist und von vielen Sonderregelungen, z. B. besonderes Polizeirecht, Hygienerecht, Gewerbeordnung, umfasst ist.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 500,00 € kann nach § 142 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über a) die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten, b) den Zutritt nach § 7, c) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1, d) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 7, e) den Auf- und Abbau nach § 9, f) die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1, 3 und 4, g) das Verhalten auf dem Markt nach § 11 Abs. 1, 2, 3 und 4, h) die Sauberhaltung des Marktes nach § 12 Abs. 1 und 2 verstößt.	§ 15 Ordnungswidrigkeiten Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über a. die in § 5 bestimmten Verkaufszeiten, b. den Zutritt nach § 7, c. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 8 Abs. 1, d. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 7, e. den Auf- und Abbau nach § 9, f. die Verkaufseinrichtungen nach § 10, g. das Verhalten auf dem Markt nach § 11, h. die Marktgebühren nach § 12 verstößt.	Die Geldbuße wird nach den letzten Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes von 500,00 € auf 1.000,00 € angehoben. Hinzugefügt wird wer die Vorschriften der Marktordnung über die Marktgebühren nach § 12 verstößt.
§ 16 Inkrafttreten Diese Marktordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktordnung) vom 09.06.1971 außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Donaueschingen zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 21.04.1982 in der Fassung vom 25.11.2009 außer Kraft.	